

die des Gesetzes vom 7. Juni 1909 gegen den unlauteren Wettbewerb und des Namens- und Firmenrechts, können derartige Wirkungen erzielen. Ihrer Zielstellung nach waren und sind diese Formen des rechtlichen Schutzes von Immaterialgütern natürlich auf andere Objekte gerichtet. Dennoch sollte, und das gilt insbesondere für das Warenzeichen- und das Musterrecht, gesehen werden, daß sie auch geeignet sind, den Warencharakter wissenschaftlich-technischer Ergebnisse zu sichern, wenngleich in mittelbarer Weise. Aus diesem Grunde sollten auch diese Rechtsgebiete mehr als bisher unter dem Gesichtspunkt der Einordnung in ein sozialistisches Wirtschaftsrecht betrachtet werden. Sicherlich wird es notwendig sein, sie entsprechend den veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen neu zu fassen. Dies muß schon deshalb geschehen, weil der hauptsächlichste Aspekt, unter dem sie von der bürgerlichen Rechtswissenschaft betrachtet wurden, nämlich dem des Wettbewerbs, in der sozialistischen Gesellschaft zwar nicht vernachlässigt werden kann, jedoch anders gewertet werden muß.<sup>16</sup> Bei diesen Rechtsgebieten einschließlich des Namens- und Firmenrechts wie auch des Schutzes der Unternehmen nach § 823 BGB muß beachtet werden, daß dem Wirtschaftsrecht die Aufgabe erwächst, die Tätigkeitsbereiche wirtschaftender und wirtschaftsleitender Einheiten und diese selbst untereinander abzugrenzen. Auf die Beziehungen, die sich hier auch für den Schutz der Interessen des einzelnen Bürgers ergeben, soll nur hingewiesen werden. Die Abgrenzung der Betriebe untereinander durch diese Immaterialgüter- oder sonstigen Rechte wird um so notwendiger, je mehr Rechte die Betriebe zur eigenverantwortlichen Bestimmung ihrer Tätigkeit erhalten. Dabei wird es, wenn auch nur für den Ausnahmefall, notwendig sein, diese Rechte unter dem Gesichtspunkt des Wettbewerbs, insbesondere des unlauteren, zu sehen. Dieser Gesichtspunkt muß schon deswegen die Ausnahme bilden, weil sich der Wettbewerb zwischen volkseigenen Betrieben unter völlig anderen Beweggründen und auf anderen Grundlagen vollzieht als die Konkurrenz der kapitalistischen Unternehmen.

Diese Rechtsgebiete sind für die volkseigenen Betriebe wie auch für die Rechtsetzung nicht nur bezüglich ihrer Wirkung im Inland, sondern auch für den Außenhandel von Bedeutung. Auch vom innerstaatlichen Recht her muß den Betrieben im Wettbewerb auf den kapitalistischen Märkten eine starke Stellung verschafft werden. Damit gewinnt der Gesichtspunkt des Wettbewerbs erhebliche Bedeutung, auch der des unlauteren. Aber auch für ihre inländische Wirtschaftstätigkeit muß das Recht den Betrieben Verhaltensnormen vorgeben, die ihnen eine eigene Entscheidung darüber ermöglichen, ob sie durch eine bestimmte Handlungsweise, etwa die Gestaltung des Warenzeichens, die Firmenbezeichnung, die Nutzung eines wissenschaftlich-technischen Ergebnisses, eine bestimmte Formgestaltung oder die Art der Werbung, in den rechtlich geschützten Interessenkreis eines anderen Betriebes eingreifen oder nicht. Selbst wenn der Bewußtseinsstand der sozialistischen Wirtschaftsfunktionäre eine unlautere Absicht von vornherein ausschließt, so reicht das doch nicht für eine exakte Abgrenzung der Interessenbereiche aus. Eine derartige Abgrenzung bliebe subjektiv bestimmt und damit unsicher. Sollen Entscheidungen getroffen werden, auf deren Bestand gebaut werden kann, ist es notwendig, mittels des Rechts abzugrenzen, welche Handlung zulässig ist und welche nicht.

16 Vgl. K. Knap, „Souřezní právo v socialistickém právním řádu“, Právník, 1967, H. 1, S. 1ff.; K. Knap / M. Optlová, „Náleživé ukoly právní teorie v oblasti průmyslových práv z hlediska nové soustavy řízení“, Právník, 1967, H. 5, S. 1 ff. (Zusammenfassung beider Aufsätze in Deutsch).